

# Offenhaltung der VerkaufsstellenV 141

## Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an den Jahrmarktsonntagen in der Stadt Marktredwitz

Aufgrund von Art. 6 Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) erlässt die Stadt Marktredwitz folgende

### Verordnung

#### § 1

- (1) An den Marktsonntagen (Matthias- und Walburga-Jahrmarkt, Herbstmarkt und Wintermarkt) dürfen in Marktredwitz Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes, abweichend von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BayLadSchlG im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung, der sich aus dem beiliegendem Lageplan ergibt, in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein.  
Der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.
- (2) Hinsichtlich der Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des Art. 3 Abs. 1 BayLadSchlG.

#### § 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer Art. 9 BayLadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

#### § 3

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung liegt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 a) BayLadSchlG vor, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

#### § 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an den Jahrmarktsonntagen vom 31.10.2019 sowie deren Änderungsverordnung vom 31.01.2023 außer Kraft.